

## Neue Förderung Verbraucherinsolvenzberatung: FAQs

### I. Grundlegendes zur Förderung

#### **1. Wer wird gefördert?**

Es werden ausschließlich gemeinnützige und kommunale Verbraucherinsolvenzberatungsstellen gefördert, welche von der Bezirksregierung Düsseldorf als anerkannte Stelle i.S.d. Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung anerkannt worden sind. Informationen zum Anerkennungsverfahren sind hier verfügbar: <https://www.brd.nrw.de/themen/gesundheit-soziales/sozialwesen/verbraucherinsolvenzberatung-erkennung-von-geeigneten>

#### **2. Was wird gefördert?**

Das Land fördert die Arbeit der oben genannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen. Diese umfasst insbesondere

- die wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Beratung im Sinne einer ganzheitlichen Beratung,
- die qualifizierte Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
- die Vertretung des Schuldners bzw. der Schuldnerin bei der Schuldenbereinigung,
- die Erstellung von Bescheinigungen über Beratung und erfolglose Einigungsversuche und
- die Unterstützung bei der Einreichung eines Antrags nach § 305 Absatz 1 der Insolvenzordnung.

#### **3. Welche Ausgaben sind förderfähig?**

Förderfähig sind Personalausgaben für den Einsatz von Fachkräften. Dabei gilt ein jährlicher Förderhöchstsatz von 56.000 Euro je Vollzeitäquivalent. Förderfähig sind die Bruttopersonalausgaben, d.h. das Entgelt, der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung sowie sonstige auf die konkrete Fachkraft bezogene Personalausgaben (z.B. Vermögenswirksame Leistungen, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit). Nicht förderfähig sind Personalgemeinkosten, d.h. übergreifende Kosten beispielsweise für Verwaltung, Führung oder Personalbewirtschaftung. Auch werden keine Sachkosten gefördert.

#### **4. Wie viele Fördermittel stehen zur Verfügung?**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zum Haushaltsentwurf der Landesregierung werden im Jahr 2022 rd. 9.9 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung stehen. Damit ist grundsätzlich die Förderung von rd. 177 Fachkraft-Vollzeitäquivalenten mit jeweils (maximal) 56.000 Euro möglich. Bisher waren es rd. 111.

## II. Fördersystematik

### **5. Wie werden die Fördermittel verteilt?**

Die Fördermittel werden in einem ersten Schritt (rechnerisch) auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Dazu bilden jeweils hälftig die Einwohnerzahlen und die Anzahl der EmpfängerInnen von SGB II- und -XII-Leistungen ab 18 Jahren die Grundlage der Verteilung.

Anschließend werden die Mittel auf alle Antragstellenden innerhalb eines Kreises/ einer kreisfreien Stadt verteilt. Maßgeblich für die Verteilung sind hier die für den Referenzzeitraum gemeldeten Fallzahlen. Maßgeblicher Referenzzeitraum für das Förderjahr 2022 sind die Jahre 2018 und 2019 (siehe dazu auch Frage 8). Dabei wird aus den jährlichen Fallzahlen des Referenzzeitraums ein Durchschnittswert gebildet.

Die Förderung erfolgt in Schritten von 0,25 VZÄ. Die VZÄ-Anteile werden dabei vollständig auf die antragsstellenden und förderfähigen Beratungsstellen verteilt. Die Förderung einer Fachkraft erfolgt mit mindestens 0,25 VZÄ.

### **6. Welche Fallzahlen werden berücksichtigt?**

Förderfähig sind ausschließlich abgeschlossene Verbraucherinsolvenzberatungsfälle. Der Abschluss erfolgt dabei entweder durch eine erfolgreiche außergerichtliche Einigung oder durch das Ausstellen einer Bescheinigung des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch die Beratungsstelle. Kurzberatungen, reine Schuldnerberatungsfälle oder auch die Begleitung von Personen während des gerichtlichen Verfahrens werden dagegen nicht berücksichtigt.

Jeder Fall wird daher – von der Ausnahme abgesehen, dass zunächst eine außergerichtliche Einigung erfolgt, diese später scheitert und im Anschluss daran ein Insolvenzverfahren angestrebt wird – nur einmal gezählt. Dies erfolgt für das Jahr, in welchem der Fall abgeschlossen wird. Noch laufende Fälle werden dagegen in der Meldung für das jeweils abgefragte Jahr nicht erfasst.

### **7. Wie werden die Fallzahlen ermittelt?**

Es ist erforderlich, im Rahmen der Antragstellung die Anzahl der Beratungsfälle, die der Bewilligungsbehörde aufgrund des jährlich auszufüllenden VIB-Erhebungstools grundsätzlich bereits bekannt sind, noch einmal anzugeben.

### **8. Wieso wurde der Referenzzeitraum 2018 und 2019 gewählt?**

Um eine Verzerrung durch die Besonderheiten der Corona-Pandemie auszuschließen, wird auf eine Berücksichtigung des Jahres 2020 verzichtet. Für einen zweijährigen Referenzzeitraum spricht die Überlegung, die Auswirkungen einmaliger Sondereffekte, wie etwa Erkrankungen, möglichst zu reduzieren.

### **9. Ist es möglich, dass eine Beratungsstelle zukünftig weniger Förderung erhält?**

Das ist in Einzelfällen aufgrund der geänderten Berechnungsgrundlagen möglich. Für das Förderjahr 2022 ist daher eine Übergangsregelung vorgesehen: Sollten nicht alle Fördermittel ausgeschöpft werden, können im Förderjahr 2022 diejenigen Stellen, die im Vergleich zum Status Quo Verluste erleiden würden, zur Vermeidung von Härten auf Antrag zusätzliche Mittel bis zur Höhe der Differenz zur vorherigen Förderung erhalten.

### III. Förderverfahren

#### **10. Wie läuft das Antragsverfahren ab?**

Die Antragstellung wird zukünftig ausschließlich über die Plattform „familien.web“ abgewickelt. Der Zugang erfolgt über folgenden Link: [www.familien.web.nrw.de/onlineantrag](http://www.familien.web.nrw.de/onlineantrag). Es ist eine einmalige Registrierung erforderlich.

Eine Antragsstellung über das Familien.web für das Förderjahr 2022 ist im Zeitraum vom **18.10.2021** bis zum **30.11.2021** möglich. Danach wird auf Basis aller eingegangenen Anträge die Verteilung der Fördermittel auf alle Antragstellerinnen und Antragsteller vorgenommen.

#### **11. Was genau wird beantragt?**

Bislang war allen geförderten Beratungsstellen bereits im Vorhinein bekannt, welche Förderung auf sie entfällt. Dies ändert sich mit der neuen Fördersystematik. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Zahl der Stellen, die im jeweiligen Kreis/ in der jeweiligen kreisfreien Stadt einen Förderantrag stellen, sowie aus den von den Stellen jeweils gemeldeten Fallzahlen.

Im Rahmen des Antrags ist anzugeben, für welche Fachkräfte eine Förderung beantragt wird. Dabei ist durch die Reihenfolge, in der die Personen angegeben werden, eine Priorisierung auszudrücken: Die in der Tabelle angegebenen Personen werden von der Bewilligungsbehörde absteigend berücksichtigt. Je nach zur Verfügung stehenden Fördermitteln können dann möglichst viele der dort angegebenen Personen gefördert werden.

#### **12. Wann bekommen die Antragstellenden Bescheid, wieviel Förderung sie erhalten?**

Die antragstellenden Beratungsstellen erhalten aus Gründen der Planungssicherheit möglichst zeitnah nach Schließung des Antragsfensters am 30.11.21 eine Zwischeninformation, welche Förderung ihnen zusteht.

#### **13. Ist auch nach dem Ende der Antragsfrist noch eine Antragsstellung möglich?**

Ausnahmsweise ist es – falls im Jahr 2022 nicht sämtliche Fördermittel von Anfang an ausgeschöpft werden – für einen Übergangszeitraum möglich, nachträglich eingehende Förderanträge zu bedienen. Eine Antragstellung ist daher auch nach dem Ablauf des 30. November 2021 grundsätzlich noch möglich.